# Sitzungsvorlage

019/08

			Datum: 1/3: 02.2008	
	Beratungsfolge		Sitzungsdatum	ТОР
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	27.02.2008	
2.				
3.				
4.				

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt	Unterschriften /	2 Callo	
1	2	3	4
☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	zugestimmt zugestimmt
☐ zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
abgelehnt abgelehnt	☐ abgelehnt	abgelehnt	abgelehnt
zurückgestellt	☐ zurückgestellt	zurückgestellt zurückgestellt	zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	☐ einstimmig	einstimmig
∏ ja	□ ja	□ja	□ ja
nein nein	☐ nein	□ nein	☐ nein
Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Aufgrund des GO-Reformgesetzes, das am 17. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, galt es, die in der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler getroffenen Regelungen dahingehend einer Prüfung zu unterziehen, inwieweit sie noch mit den gesetzlichen Regelungen konform gehen. Parallel hierzu wurden die einzelnen Dienststellen gebeten, evtl. notwendige bzw. gewünschte Änderungen, die sich aus der praktischen Anwendung ergeben haben, mitzuteilen. Hierzu sind Änderungsvorschläge des Amtes für Finanzen und des Planungs- und Vermessungsamtes übermittelt worden. Hinsichtlich der Änderungen bzw. der die Änderungen begründenden Stellungnahmen wird auf die als Anlage 2 beigefügt Synopse verwiesen.

Hauptsatzungsvorbehalt gem. § 73 Abs. 3 GO NRW

Eine wesentliche Änderung, die sich auf die bisherigen Regelungen in der Hauptsatzung auswirkt, ist in § 73 Abs. 3 der GO NRW n. F. (bisher § 74 Abs. 1 GO NRW a. F.) verankert:

#### GO NRW alte Fassung

#### § 74 Beamte, Angestellte und Arbeiter

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

#### GO NRW neue Fassung

§ 73 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Der Rat hat bisher vom Hauptsatzungsvorbehalt Gebrauch gemacht und in § 2 Abs. 2 Buchstabe p festgelegt, dass dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen von Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD aufwärts übertragen wird. Diese Regelung widerspricht nunmehr den in § 73 Abs. 3 GO NRW n. F. vorgenommenen Änderungen und hat damit keine Bestandskraft mehr. In der Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 14/3979) wird hierzu Folgendes ausgeführt:

"Die Neuregelung in Absatz 3 stärkt die Stellung des Bürgermeisters, indem sie die Einwirkungsmöglichkeit des Rates auf das Verwaltungspersonal in leitender Funktion begrenzt. Die Bezeichnung der betreffenden Führungsfunktionen ist an die Regelungen des Beamtenrechts zur Verleihung von Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit angeglichen. Stabsfunktionen (z. B. persönliche Referenten, Pressereferenten) sind keine Führungsfunktionen in diesem Sinne. Die Hauptsatzung kann lediglich Personalentscheidungen auf den Rat

übertragen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen. Besteht eine entsprechende Hauptsatzungsregelung und kommt ein Einvernehmen zwischen Rat und Bürgermeister oder eine Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalentscheidungskompetenz des Bürgermeisters gemäß Absatz 3 Satz 1".

Hinsichtlich der Frage: "Welche personalrechtlichen Entscheidungen berühren das beamtenrechtliche Grundverhältnis bzw. führen zu einer Veränderung des Arbeitsverhältnisses?" wird auf die Ausführungen in der Verwaltungsvorlage 018/2008 verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung bleibt es äußerst schwierig zu vermitteln, dass bei den Kräften, die sich in Leitungsfunktion befinden, ein Hauptsatzungsvorbehalt eingebracht werden soll. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass Dienststellenleiter, die nicht unmittelbar dem Bürgermeister oder einem Dezernenten unterstellt sind, hiervon ausgenommen sind. Entsprechendes gilt für Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. Mit Blick darauf, dass die unmittelbare Unterstellung eine der Grundvoraussetzungen darstellt, wird es je nach Organisationsaufbau einer Verwaltung zu unterschiedlicher Anwendung des Hauptsatzungsvorbehaltes kommen. Die Verwaltung schlägt vor, auch mit Sicht auf die Bindung der Verwaltung an den Stellenplan bei vorgesehenen Beförderungen/Höhergruppierungen keinen Hauptsatzungsvorbehalt vorzunehmen.

Sitzungsgeld – Erhöhung der Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr (§ 45 Abs. 5 GO NRW)

-Antrag der FDP-Fraktion vom 20.09.2007

Gem. § 45 Abs. 4 Ziffer 2 GO NRW erhält ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), ein Sitzungsgeld (26,00 €/je Sitzung) für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten auch stellv. Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld, und zwar unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles (Neuregelung mit Einführung des GO-Reformgesetzes).

Gem. § 45 Abs. 5 GO NRW ist die <u>Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen</u> pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken. Gem. § 21 Abs. 4 Buchstabe b) der Hauptsatzung ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen auf 15 Sitzungen beschränkt.

Mit Schreiben vom 20. 09. 2007 beantragt die FDP-Stadtratsfraktion, die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen auf 25 Sitzungen zu erhöhen. Zwischen dem Fraktionsvorsitzenden der Antrag stellenden Fraktion und der Verwaltung wurde vereinbart, dass eine Behandlung des Antrages mit der nächsten Hauptsatzungsänderung verbunden wird. Der Antrag der FDP-Stadtratsfraktion, der als Anlage 3 beigefügt ist, wird wie folgt begründet:

"Der betreffende Personenkreis sollte nicht nur seinen direkten Arbeitsbereich abdecken sondern in die gesamte Arbeit der Fraktion eingebunden werden. Dies dient letztendlich dem besseren Verstehen der Arbeit und der Entscheidung in der Kommune. Es ist deshalb unbillig, dass diese Mitglieder einer Fraktion nach Überschreiten von 15 Sitzungen ohne Entschädigung tätig werden müssen".

Hierzu sei ausgeführt, dass nach dem GO-Reformgesetz ein Sitzungsgeld (Fraktionssitzungen/Teilfraktionssitzungen) nur gewährt wird, soweit die Sitzungsteilnahme im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich ist. Mit Bezug auf den Antrag ist die Frage zu stellen, ob hierzu eine über das bisherige Maß hinausgehende Einbindung der Ausschussmitglieder erforderlich ist.

Losgelöst hiervon sind die möglichen finanziellen Auswirkungen zu betrachten. Derzeit sind insgesamt 110 Personen als sachkundige Bürger/sachkundige Einwohner pp. in den Gremien tätig. 57 (einschließlich Stellvertreter) sind politisch organisiert. Nach der derzeitigen Hauptsatzungsregelung würde bei Ausschöpfung der 15 Fraktionssitzungen/Teilfraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe 17.160,-- €/jährlich zu gewähren sein (Maximalleistung).

57 Gremienmitglieder x 15 Fraktionssitzungen x 26,-- € = 22.230,-- €/jährlich

Würde die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu gewähren wäre, auf 25 Sitzungen erhöht, so ergäbe sich folgende Rechnung:

57 Gremienmitglieder x 25 Fraktionssitzungen x 26,-- € = 37.050,--€/jährlich

Die möglichen Mehrkosten durch Umsetzung des FDP-Antrages würden 14.820,--€/jährlich betragen.

Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage schlägt die Verwaltung vor, es bei der bisherigen Regelung in der Hauptsatzung zu belassen.

Rechtliche Betrachtung:

Gem. § 7 Abs. 3 GO NRW hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden.

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Keine Auswirkung, soweit dem Antrag der FDP-Fraktion nicht gefolgt wird.

#### Anlagen

Anlage 1 - Text der Hauptsatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 - Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 20. 9. 2007

Antage 1 sur leswaltempredage 019/08

#### Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

#### vom

#### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 27.02.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000.

### § 2 Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

# § 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
- (2) Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Verhinderungsvertretung für die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (4) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz).

Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere

- konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten,
- Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.
- sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
- Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen.

### § 4 Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 11 Migrantenvertretern und 6 10 Ratsmitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitglieder legt der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst jede im Rat der Stadt Eschweiler vertretene Gruppierung im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

## § 5 Bezeichnung des Rates

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler".

### § 6 Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

### § 7 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die

Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

# § 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Entscheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
  - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.

# § 10 Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge nach feststehendem Tarif,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Entgeltgruppe 12 aufwärts des Tarifvertrages für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (TVöD).

#### § 11 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Anregungs- und Beschwerdeausschuss
Kulturausschuss
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
Schulausschuss
Sozial- und Seniorenausschuss
Sportausschuss
Jugendhilfeausschuss
Umlegungsausschuss
Wahlprüfungsausschuss
Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

#### § 12 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

#### § 13 Bürgermeister

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

### § 14 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

### § 15 Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

# § 16 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.

### § 17 Verpflichtung der Mandatsträger

(1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

"Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

#### § 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:
  - a) Name, Vorname
  - b) Anschrift, Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
  - c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
    - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw.
       Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
    - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
    - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
- e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
- f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
- g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

- i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen
- (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

#### § 19 Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden.

#### § 20 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

- c) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstausfall für folgende Zeiten gewährt:

Montags - freitags von 08.00 - 18.00 Uhr, samstags von 08.00 - 13.00 Uhr.

Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstausfalls teilt das Ratsbzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.
- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:
  - a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
  - b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.

- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.
  - Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

#### § 21 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000,00 € dem Leiter des Amtes für Finanzen übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.

  Diese Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat in beiden Fällen vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich.

### § 22 Verpflichtungsermächtigungen

- Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

# § 23 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

## Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler)

#### § 1 Ausschüsse

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht.
- (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
- b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
- c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
- d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (4) Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.

# § 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für
  - die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben,
  - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt.
  - Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
  - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Leiter des Amtes für Finanzen oder der Kämmerer zuständig sind.
  - b) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
    - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
    - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
  - c) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
  - d) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
  - e) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.
  - f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
  - g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
  - h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
  - i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
  - j) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.
  - k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.
  - l) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
  - m) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlichrechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.
  - n) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).

- o) Entscheidung über Auftragswerte von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.
- p) Entscheidung über den Frauenförderplan.

#### § 3 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
  - b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
  - c) Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

# § 4 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.
  - Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).
- (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
  - b) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).

- c) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
- d) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- e) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
- f) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
- g) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieurund Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.
- h) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
- i) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- j) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
- k) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan.
   Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
- Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.
- m) Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durchzuführenden Hochbaumaßnahmen.

#### § 5 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens.
- (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme.
  - b) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.

- c) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
- d) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.

# § 6 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

### § 7 Sozial und Seniorenausschuss

- (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.
- (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
  - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
  - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.
  - d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.

#### § 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.
- (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.
  - b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
  - c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
  - d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.

- e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
- f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung.
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
- j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V..

#### § 9 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
  - a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z. B. Benutzungspläne).
  - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
  - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
  - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
  - e) Festsetzung der Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sporteinrichtungen.
  - f) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.

### § 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

#### § 11 Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen

- die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (3) Der Integrationsrat entscheidet auf der Grundlage vom Rat zu beschließender Richtlinien über
  - Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit t\u00e4tig sind,
  - b) Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen Zusammenlebens, soweit dies rechtlich möglich ist.
- (4) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.

#### § 12 Bürgermeister

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt
  - a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden,
  - b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,

- c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
- d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
- e) über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
- f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
- g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
- h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
- Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
- j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.
- k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1: 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 331 (3. Etage), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d)	der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bertram Bürgermeister

Eschweiler,

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen		
Hauptsatzung der Stadt Eschweiler	Hauptsatzung der Stadt Eschweiler			
vom 16.12.2005	vom			
Präambel	Präambel			
Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 14.12.2005 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 27.02.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:	redaktionelle Änderungen		
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet			
(1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler".	(1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler".			
(2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000.	(2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000.			
§ 2 Siegel, Wappen, Flagge	§ 2 Siegel, Wappen, Flagge			
(1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadt- wappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".	(1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".			

	alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen
(2)	Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.	(2)	Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.	
(3)	Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb- blau.	(3)	Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelbblau.	
	§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann		§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	
(1)	Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirkli- chung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.	(1)	Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.	
(2)	Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbe- auftragte untersteht unmittelbar dem Bürger- meister.	(2)	Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbe- auftragte untersteht unmittelbar dem Bürger- meister.	
(3)	Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Ver- hinderungsvertretung für die Gleichstellungs- beauftragte zu bestellen.	(3)	Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Ver- hinderungsvertretung für die Gleichstellungs- beauftragte zu bestellen.	
(4)	Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungs- beauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleich- stellungsgesetz).	(4)	Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz).	
	Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere		Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere	

	alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen
- C	onkrete Programme der Stadt entwickeln nd begleiten, iffentlichkeitsarbeit unterstützen, ich mit Anregungen, Fragen und Be- chwerden befassen, ontakte zu entsprechenden Organisatio- en pflegen.		<ul> <li>konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten,</li> <li>Öffentlichkeitsarbeit unterstützen,</li> <li>sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,</li> <li>Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen.</li> </ul>	
	§ 4 Integrationsrat	:	§ 4 Integrationsrat	
11 M dern glied mun jede Grup Wird	Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus igrantenvertretern und 6 - 10 Ratsmitgliebesteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitter legt der Rat unmittelbar nach der Komalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst im Rat der Stadt Eschweiler vertretene pierung im Integrationsrat vertreten ist. keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die tzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.	(1)	Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 11 Migrantenvertretern und 6 - 10 Ratsmitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitglieder legt der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst jede im Rat der Stadt Eschweiler vertretene Gruppierung im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.	
werd	/orsitzende und seine beiden Stellvertreter en von allen Mitgliedern aus der Mitte des rationsrates gewählt.	(2)	Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.	
Ве	§ 5 zeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	e c	§ 5 Bezeichnung des Rates	redaktionelle Änderung
(1) Der l Esch	Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt weiler".	(1)	Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler".	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".		- entfällt - Die Bezeichnung ist bereits abschließend in der Gemeindeordnung geregelt. Aufgrund der Neuregelung in § 40 Abs. 2 GO NRW setzt sich der Rat aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zusammen; d.h. der Bürgermeister ist zwar Mitglied des Rates, aber kein
§ 6 Dringliche Entscheidungen	§ 6 Dringliche Entscheidungen	Ratsmitglied. Die bisherige in der Hauptsatzung getroffene Regelung ist daher nicht mehr gesetzeskonform.
Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.	Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.	
§ 7 Unterrichtung der Einwohner	§ 7 Unterrichtung der Einwohner	
(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.	(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mierheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl vor Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	re stattfinden, wenn es sich um wichtige Pla- nungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittel- bar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kul- turellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwoh-	
(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.		

	alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen
(4)	Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	(4)	Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	
	§ 8 Anregungen und Beschwerden		§ 8 Anregungen und Beschwerden	
(1)	Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Ge- meinschaft mit anderen schriftlich mit Anregun- gen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Ange- legenheiten betreffen, die in den Aufgaben- bereich der Stadt fallen.	(1)	Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Ge- meinschaft mit anderen schriftlich mit Anregun- gen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Ange- legenheiten betreffen, die in den Aufgaben- bereich der Stadt fallen.	
(2)	Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungsund Beschwerdeausschuss.	(2)	Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungsund Beschwerdeausschuss.	
(3)	Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Ent- scheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt.	(3)	Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Ent- scheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt.	
(4)	Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.	(4)	Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.	
(5)	Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.	(5)	Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.	
(6)	Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.	(6)	Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.	

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(7)	Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.	(7) Eingaben, die weder Anregungen noch Be- schwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Er- klärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.	
(8)	Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn  a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,  b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.	schwerden ist abzusehen, wenn a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder	
(9)	Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.	(9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anre- gungen oder Beschwerden in der für eine ord- nungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fäl- len bis zur Einreichung der notwendigen Unter- lagen ausgesetzt werden.	
	§ 9 Öffentliche Bekanntmachung	§ 9 Öffentliche Bekanntmachung	
(1)	Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.	

	alte Fassung		alte Fassung neue Fassung			Bemerkungen
(2)	durch Gewa nisse kanntr	öffentliche Bekanntmachungen in der Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer It oder sonstiger unabwendbarer Ereig- nicht möglich, erfolgt die Be- machung durch Aushang an der Be- machungstafel in der Eingangshalle des uses.	(2)	durch Gewa nisse kanntr	öffentliche Bekanntmachungen in der Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer It oder sonstiger unabwendbarer Ereig- nicht möglich, erfolgt die Be- machung durch Aushang an der Be- machungstafel in der Eingangshalle des uses.	
(1)	§ 10 Genehmigungspflicht für Verträge  (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.		(1)	Verträ mitglie	§ 10 ehmigungspflicht für Verträge ge der Stadt mit Rats- und Ausschuss- edern, mit dem Bürgermeister und leiten- Dienstkräften bedürfen der Genehmigung ates.	
(2)	Keine:	r Genehmigung bedürfen: Verträge nach feststehendem Tarif,	(2)	Keine	r Genehmigung bedürfen:  Verträge nach feststehendem Tarif,	
	b)	Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,		b)	Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,	
	c)	Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.		c)	Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.	

	alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen
(3)	Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Entgeltgruppe 12 aufwärts des Tarifvertrages für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (TVöD).		Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Entgeltgruppe 12 aufwärts des Tarifvertrages für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (TVöD).	
(1)	§ 11 Bildung von Ausschüssen Der Rat bildet folgende Ausschüsse:	(1)	§ 11 Bildung von Ausschüssen  Der Rat bildet folgende Ausschüsse:	
	Haupt- und Finanzausschuss Rechnungsprüfungsausschuss Anregungs- und Beschwerdeausschuss Kulturausschuss Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss Schulausschuss Sozial- und Seniorenausschuss Sportausschuss Jugendhilfeausschuss Umlegungsausschuss Wahlausschuss Wahlprüfungsausschuss		Haupt- und Finanzausschuss Rechnungsprüfungsausschuss Anregungs- und Beschwerdeausschuss Kulturausschuss Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss Schulausschuss Sozial- und Seniorenausschuss Sportausschuss Jugendhilfeausschuss Umlegungsausschuss Wahlausschuss Wahlprüfungsausschuss	
(2)	Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.	(2)	Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	
(3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unter- ausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.	(3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unter- ausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.		
§ 12 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates	§ 12 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates		
Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrati- onsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beige- fügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.	Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrati- onsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beige- fügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.		
§ 13 Bürgermeister	§ 13 Bürgermeister		
Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.	Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.		
§ 14 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters	§ 14 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters		
Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.	Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.		

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	
festges des B	§ 15 Beigeordnete hl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei setzt. In dieser Zahl sind der Aligemeine Vertreter ürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster erdneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.	§ 15 Beigeordnete  Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.		
(1)	§ 16 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen  Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.  Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.	§ 16 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen  (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.  (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.		
(1)	§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:	§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger  (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:		

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen	
(2)	"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."  Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.  Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:  "Ich verpflichten mich, so wahr mir Gott helfe."	"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."  (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.  (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:  "Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."  Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Be-		
	teuerungsformel geleistet werden.  Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.	teuerungsformel geleistet werden.  Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.		

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger  (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:  a) Name, Vorname  b) Anschrift, Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.  c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere  - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion  - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma  - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma	§ 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger  (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:  a) Name, Vorname  b) Anschrift, Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.  c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere  - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstfichen Stellung bzw. Funktion  - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma  - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma	

	alte Fassung		ssung neue Fassung	
d)	Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruf- lichen Tätigkeit kenntlich zu machen.  Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung frem- der Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten	d)	Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruf- lichen Tätigkeit kenntlich zu machen. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung frem- der Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten	
e)	Berufs erfolgen.  Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.	e)	Berufs erfolgen.  Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.	
f)	Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.	f)	Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.	
g)	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.	g)	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.	
h)	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.	h)	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.	
i)	Grundvermögen innerhalb des Stadt- gebietes sowie die Beteiligung an Un- ternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.	i)	Grundvermögen innerhalb des Stadt- gebietes sowie die Beteiligung an Un- ternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.	

	alte Fassung		Fassung neue Fassung	
(2)	Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.	(2)	Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.	
(3)	Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mittei- lung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisver- weigerungsrechte oder Verschwiegenheits- pflichten geltend machen kann.	(3)	Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mittei- lung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisver- weigerungsrechte oder Verschwiegenheits- pflichten geltend machen kann.	
(4)	Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen	(4)	Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen	
(5)	Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und über- wiegender berechtigter Belange Dritter in ge- eigneter Form öffentlich bekannt gemacht.	(5)	Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und über- wiegender berechtigter Belange Dritter in ge- eigneter Form öffentlich bekannt gemacht.	
(6)	Die nach § 18 Absatz 1 Buchst, b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.	(6)	Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.	
(7)	Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.	(7)	Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.	

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(2)	§ 19 Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse  Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.  Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden.	§ 19 Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse  (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.  (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden.	
(1)	§ 20 Akteneinsicht  Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, Akteneinsicht verlangen.  Die Akteneinsicht findet im Rathaus in einem vom Bürgermeister festzulegenden Raum statt.		- entfällt - Die Regelung in der Hauptsatzung hinsichtlich der Akteneinsichtrechte kann entfallen, da in § 55 GO NRW abschließende und auch weitergehende Regelungen getroffen worden sind. Hierzu zählt auch das neu eingefügte Recht jedes Ratsmitgliedes, zur Vorbereitung oder der Kontrolle der Beschlüsse des Rates bzw. der Ausschüsse Akten einzusehen (§ 55 Abs. 5 GO NRW).

		alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen
(1)	ents Ratsi sen diens de S	§ 21 des Verdienstausfalls, Aufwands- schädigung, Unfallversicherung mitglieder und Mitglieder von Ausschüs- haben Anspruch auf Ersatz des Ver- stausfalls. Der Verdienstausfall wird für je- tunde der versäumten regelmäßigen Ar- zeit berechnet.	ent (1) Rats habe	§ 20 des Verdienstausfalls, Aufwands- schädigung, Unfallversicherung mitglieder und Mitglieder von Ausschüssen en Anspruch auf Ersatz des Verdienstaus- Der Verdienstausfall wird für jede Stunde versäumten regelmäßigen Arbeitszeit be- net.	
		Anspruch wird wie folgt abgegolten:  Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.		Anspruch wird wie folgt abgegolten:  Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.	
	b)	Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.	b)	Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.	
	c)	Selbständige erhalten eine Verdienst- ausfallpauschale je Stunde, die im Ein- zelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die	с)	Selbständige erhalten eine Verdienst- ausfalipauschale je Stunde, die im Ein- zelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regeistundensatz übersteigt. Die	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.	Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.	
d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstausfall für folgende Zeiten gewährt:  Montags - freitags von 08.00 - 18.00 Uhr, samstags von 08.00 - 13.00 Uhr.	d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstausfall für folgende Zeiten gewährt:  Montags - freitags von 08.00 - 18.00 Uhr, samstags von 08.00 - 13.00 Uhr.	
Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstausfalls teilt das Ratsbzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.	Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstausfalls teilt das Ratsbzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.	
e) In keinem Fall darf der Verdienstaus- fallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.	e) In keinem Fall darf der Verdienstaus- fallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.	

	alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen
(2)	Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstunden- satz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachge- wiesenen Kosten für eine Vertretung im Haus- halt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend.	(2)	Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstunden- satz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachge- wiesenen Kosten für eine Vertretung im Haus- halt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend.	
(3)	Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.	(3)	Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.	
(4)	Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:	(4)	Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:	

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	<ul> <li>a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</li> <li>b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages; die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.</li> </ul>	<ul> <li>a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</li> <li>b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.</li> <li>Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.</li> </ul>	Anpassung an die Ergänzungsregelung in § 45 GO NRW.  Bezüglich des Antrages der FDP-Fraktion, die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen zu erhöhen, wird auf die Sachverhaltsdarstellung verwiesen.
(5)	Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.	(5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.	

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(6	glieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.  Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.	<ul> <li>(6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.</li> <li>Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.</li> <li>(7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.</li> </ul>	
(1	§ 22 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.	§ 21 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.	redaktionelle Änderung

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(2)	Nicht erhebliche überplanmäßige und außer- planmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.	(2) Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000,00 € dem Leiter des Amtes für Finanzen übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.  Diese Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat in beiden Fällen vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.	Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW kann der Kämmerer mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen. Es wird vorgeschlagen, dem Leiter des Amtes für Finanzen eine entsprechende Entscheidungsbefugnis zu gewähren.
(3)	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich.	(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich.	
	§ 23 Verpflichtungsermächtigungen	§ 22 Verpflichtungsermächtigungen	redaktionelle Änderung
(1)	Über- und außerplanmäßige Verpflichtungs- ermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzel- fall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorhe- rigen Zustimmung des Rates.	(1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungs- ermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzel- fall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorhe- rigen Zustimmung des Rates.	
(2)	Nicht erhebliche überplanmäßige und außer- planmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.	(2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außer- planmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
§ 24 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.	§ 23 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung  Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(A	Zuständigkeitsordnung nlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler)	Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler)	
	§ 1 Ausschüsse	§ 1 Ausschüsse	
(1)	Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.	(1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.	
(2)	Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht.	(2) Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht.	

		alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen
(3)	(3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.  Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgen-		rei gel ihn dui Ha ode	Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbe- ch sind die in dieser Zuständigkeitsordnung nannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit en dieses Entscheidungsrecht entweder ch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die uptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung er durch Beschluss des Rates übertragen ist. ses Entscheidungsrecht steht unter folgen-	
		Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.		Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.	
	b)	Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.	b)	Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.	
	c)	§ 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.	c)	§ 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.	
	d)	Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.	d)	Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.	

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
(4)	Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.	(4) Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.	
(1)	§ 2 Haupt- und Finanzausschuss  Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für  - die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben, - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt, - Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.  Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.	§ 2 Haupt- und Finanzausschuss  (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für  - die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben, - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt, - Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.  Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.	
:			

	alte Fassung			neue Fassung	Bemerkungen	
2)		Haupt- und Finanzausschuss wird folgen- tscheidungsbefugnis übertragen:  Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht ande- re Ausschüsse oder der Kämmerer zu- ständig sind.		Haupt- und Finanzausschuss wird folgenntscheidungsbefugnis übertragen:  Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Leiter des Amtes für Finanzen oder der Kämmerer zuständig sind.	redaktionelle Änderung, Bezug: § 21 der Hauptsatzung	
	b)	<ul> <li>Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht</li> <li>dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder</li> <li>wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt er-</li> </ul>	b)	<ul> <li>Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht</li> <li>dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder</li> <li>wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt er-</li> </ul>		
	c)	forderlich machen.  Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.	c)	forderlich machen.  Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.		
	d)	Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bür- germeister entscheidungsbefugt ist.	d)	Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bür- germeister entscheidungsbefugt ist.		

	alte Fassung		alte Fassung neue Fassung		
	e)	Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.	e)	Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.	
	f)	Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.	f)	Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.	
	g)	Annahme von Schenkungen nach An- hörung des jeweiligen Fachausschus- ses.	g)	Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.	
	h)	Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 26 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.	h)	Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.	
!	i)	Entscheidung über Anträge des Perso- nalrates nach § 69 Abs. 6 Landesper- sonalvertretungsgesetz.	i)	Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.	
	j)	Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grund- stücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.	j)	Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.	
	k)	Vermietung und Verpachtung der gast- ronomischen Einrichtungen.	k)	Vermietung und Verpachtung der gast- ronomischen Einrichtungen.	
The state of the s					

	alte Fassung	alte Fassung neue Fassung		
i)	Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.	I)	Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.	
m)	Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlichrechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.	m)	Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlichrechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.	
n)	Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).	n)	Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).	
0)	Entscheidung über Auftragswerte von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.	0)	Entscheidung über Auftragswerte von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.	

	alte Fassung			alte Fassung neue Fassung			
	p)	Beamten, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen von Besoldungsgrup- pe A 11 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD aufwärts. Entscheidung über den Frauenförder- plan.	(q		Entscheidung über den Frauenförder plan.	ersatzlos gestrichen, siehe Sachverhalt der Vorlage	
(1)	Die Z aussch der Go nung d den Fa	§ 3 chnungsprüfungsausschuss  Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsnusses ergibt sich aus den Vorschriften  D NRW und der Rechnungsprüfungsordder Stadt Eschweiler in der jeweils geltenassung.  Rechnungsprüfungsausschuss wird fol- Entscheidungsbefugnis übertragen:  Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.  Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.	au de nu de	e Zusscher GC ung den Fallem Em	§ 3 chnungsprüfungsausschuss  Zuständigkeit des Rechnungsprüfungs nusses ergibt sich aus den Vorschrifte D NRW und der Rechnungsprüfungsord der Stadt Eschweiler in der jeweils gelter assung.  Rechnungsprüfungsausschuss wird for Entscheidungsbefugnis übertragen:  Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonst gen Geldforderungen über 25.000 €.  Stundung von Steuern, Gebühren, Be trägen und sonstigen Geldforderunge von mehr als 25.000 € bei einem Stur dungszeitraum von länger als sech Monaten.		

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	c) Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.	c) Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs.  4 Verwaltungsgerichtsordnung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.	Gem. § 361 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) ist, soweit die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt wird, auch die Vollziehung eines Folgebescheides auszusetzen. D.h., das zuständige Finanzamt setzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine erhebliche Härte zur Folge hätte, den Grundlagenbescheid (hier: den Steuermessbescheid) von der Vollziehung aus.
			ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung des Folgebescheides (hier: des Steuerbescheides bzw. Steuerzinsbescheides der Kommune) auszusetzen.
			Mithin steht der Kommune, die den Folgebescheid erlassen hat, hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe eine AdV gem. § 361 gewährt wird, kein Ermessen zu. So, wie die Kommune bei der Festsetzung der Steuerveranlagung an den Messbescheid des Finanzamtes gebunden ist, so entfaltet die AdV des Messbetrages seitens des Finanzamtes hier die gleiche Bindungswirkung für die Kommune. (AdV: Aussetzung der Vollziehung)
	§ 4 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	§ 4 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	
(1)	Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.	(1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.	

	alte Fassung				Bemerkungen	
(2)	gaben Pflege Westfa Dem	zugleich Denkmalausschuss für die Aufnach dem Gesetz zum Schutz und zur der Denkmäler im Lande Nordrheinalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).  Planungs-, Umwelt- und Bauausschussolgende Entscheidungsbefugnis übertra-  Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.  Die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch.	(2) E	gaben Pflege Westfal Dem P	ugleich Denkmalausschuss für die Aufnach dem Gesetz zum Schutz und zur der Denkmäler im Lande Nordrheinen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).  Ianungs-, Umwelt- und Bauausschussigende Entscheidungsbefugnis übertra-  Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.	Anpassung an die Gesetzesformulierung im Baugesetzbuch.  - entfällt - Planziele werden über den Entwurf des Bebauungsplanes bereits durch Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses festgelegt. Insoweit kann die Entscheidung über eine Zurückstellung eines Baugesuches auf der Grundlage dieser Beschlussfassung durch die Ver-
	c)	Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschrän- kungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflä- chen).	<u>p</u>	2)	Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschrän- kungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflä- chen).	waltung getroffen werden. redaktionelle Änderung

	alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen
zun mäl (De gen lern Före	gelegenheiten nach dem Gesetz m Schutz und zur Pflege der Denk- ler im Land Nordrhein-Westfalen enkmalschutzgesetz); Entscheidun- n über die Übernahme von Denkmä- n (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder rderungsleistungen zur Pflege von nkmälern (§ 35 Denkmalschutzge- z).	<u>c</u> )	Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).	
Fac weit	gabe städtischer Stellungnahmen zu chplanungen anderer Behörden, so- t keine abweichenden sonderge- zlichen Zuständigkeiten bestehen.	<u>d</u> )	Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.	
Abs nac erkl	s Einvernehmen der Gemeinde zum schluss von Ablösungsverträgen ch § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu lären, sofern mehr als 9 Stellplätze gelöst werden sollen.	<u>e</u> )	Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.	
	scheidung über Befreiungen von der friedigungssatzung der Stadt Eschler.	<u>f</u> )	Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.	
städ eur-	scheidung über die Durchführung dtebaulicher Wettbewerbe (Ingeni- - und Architektenwettbewerbe) und Benennung der Jurymitglieder.	g)	Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.	

	alte Fassung	alte Fassung neue Fassung		
i)	Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentli- chen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.	<u>h</u> )	Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentli- chen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.	
j)	Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.	<u>i</u> )	Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.	
k)	Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.	i)	Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.	
l)	Entscheidung über den Forstwirt- schaftsplan. Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadt- wald.	<u>k</u> )	Entscheidung über den Forstwirt- schaftsplan. Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadt- wald.	
m)	Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.	1)	Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.	

	alte Fassung				neue Fassung	Bemerkungen	
	n) Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durch- zuführenden Hochbaumaßnahmen.			<u>m</u> )	Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durch- zuführenden Hochbaumaßnahmen.		
		§ 5 Schulausschuss			§ 5 Schulausschuss		
(1)		chulausschuss ist zuständig für Angeleiten des Schulwesens.	(1)		chulausschuss ist zuständig für Angele- ten des Schulwesens.		
(2)		Schulausschuss wird folgende Entscheibefugnis übertragen:	(2)		Schulausschuss wird folgende Entschei- efugnis übertragen:		
	a)	Ausübung des Vorschlagsrechts ge- mäß § 61 Schulgesetz NRW, soweit es sich um Schulleiter oder Schulleiter- stellvertreter handelt.				- entfällt - Dem Schulträger steht kein Vorschlagsrecht mehr zu.	
	b)	Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme.		<u>a</u> )	Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme.	redaktionelle Änderung	
	c)	Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.		<u>b</u> )	Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.		
	d)	Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.		<u>c</u> )	Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.		
!							

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
e) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.	<ul> <li><u>d</u>) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.</li> </ul>	
§ 6 Jugendhilfeausschuss  Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.	§ 6 Jugendhilfeausschuss  Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.	
§ 7 Sozial und Seniorenausschuss  (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.	§ 7 Sozial und Seniorenausschuss  (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.	
<ul> <li>(2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:         <ul> <li>a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.</li> <li>b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.</li> </ul> </li> </ul>	<ul> <li>(2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:</li> <li>a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.</li> <li>b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.</li> </ul>	

	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
	c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.  d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.  e) Entscheidung über Einzelprojekte und Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit.	c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.  d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.	- entfällt - Die Zuständigkeit ist bei der ARGE angesiedelt.
(1)	§ 8 Kulturausschuss  Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.  Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:	§ 8 Kulturausschuss  (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.  (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:	

	alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen
a)	Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.	a)	Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.	
b)	Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.	b)	Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.	
c)	Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.	c)	Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.	
d)	Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.	d)	Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.	
e)	Entscheidung über grundsätzliche kon- zeptionelle Fragen der städt. Kultur- entwicklungsplanung.	e)	Entscheidung über grundsätzliche kon- zeptionelle Fragen der städt. Kultur- entwicklungsplanung.	
f)	Entscheidung über Städtepartner- schaftsangelegenheiten.	f)	Entscheidung über Städtepartner- schaftsangelegenheiten.	
g)	Entscheidung über Büchereiangele- genheiten von grundsätzlicher Bedeu- tung.	g)	Entscheidung über Büchereiangele- genheiten von grundsätzlicher Bedeu- tung.	
h)	Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung.	h)	Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung.	

		alte Fassung			neue Fassung	Bemerkungen
	i) j)	Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine. Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V		i) j)	Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine. Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V	
		§ 9 Sportausschuss			§ 9 Sportausschuss	
(1)	<ol> <li>Der Sportausschuss ist zuständig für Angele- genheiten des Sports.</li> </ol>		(1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.			
(2)		Sportausschuss wird folgende Entschei- efugnis übertragen:	(2)		Sportausschuss wird folgende Entschei- efugnis übertragen:	
	а)	Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z. B. Benutzungspläne).		a)	Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z. B. Benutzungspläne).	
	b)	Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.		b)	Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.	
	c)	Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.		c)	Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.	

	alte Fassung			neue Fassung	Bemerkungen
	d)	Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.	d)	Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.	
	e)	Festsetzung der Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sporteinrichtungen.	e)	Festsetzung der Energiekostenbeteili- gung für die Nutzung städt. Sportein- richtungen.	
	f)	Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.	f)	Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.	
\	<b>V</b> ahlaus	§ 10 schuss, Wahlprüfungsausschuss	Wahlaus	§ 10 schuss, Wahlprüfungsausschuss	
		eiten dieser Ausschüsse bestimmen sich igen gesetzlichen Vorschriften.		eiten dieser Ausschüsse bestimmen sich igen gesetzlichen Vorschriften.	
		§ 11 Integrationsrat		§ 11 Integrationsrat	
(1)	(1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.			tegrationsrat erhält die Möglichkeit, sich n wichtigen Angelegenheiten, die die Inteder Migranten als solche berühren, zu gen. Er kann zu allen die Migranten als betreffenden Angelegenheiten Vorschläfenregungen machen.	

	alte Fassung			neue Fassung	Bemerkungen
(2)	(2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über al- le Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betref- fen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.		(2)	Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.	
(3)		tegrationsrat entscheidet auf der Grundla- n Rat zu beschließender Richtlinien über	(3)	Der Integrationsrat entscheidet auf der Grundla- ge vom Rat zu beschließender Richtlinien über	
• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	a)	Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidis- kriminierungsarbeit tätig sind,		a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidis- kriminierungsarbeit tätig sind,	
	b)	Gewährung von Fördermitteln im Rahmen kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,			- entfällt - In der Sitzung am 28.09.2006 (Vorlage Nr. 228/06) hat der Integrationsrat folgenden Beschluss gefasst: "Der Integrationsrat beschließt, dass den Antragstellern empfohlen wird, die Förderung gem. den im Juni 2006 geänderten Modalitäten direkt beim zuständigen Ministe- rium des Landes NRW zu beantragen."
	c)	Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen Zusammenlebens, soweit dies rechtlich möglich ist.		<ul> <li>Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur F\u00f6rderung der Integ- ration und des friedlichen Zusammen- lebens, soweit dies rechtlich m\u00f6glich ist.</li> </ul>	redaktionelle Änderung
(4)	(4) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.		(4)	Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsra- tes sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.	

	alte Fassung		neue Fassung	Bemerkungen	
	§ 12 Bürgermeister		§ 12 Bürgermeister		
(1)	Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.	(1)	Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.		
(2)	Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind.	(2)	Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind.		
(3)	Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister über- tragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Ge- schäften oder für einen Einzelfall die Entschei- dung vorbehält.	(3)	Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.		
(4)	Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.	(4)	Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.		
(5)	Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten.	(5)	Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten.		

alte Fassung			To a state to the same	neue Fassung	Bemerkungen
Der Bü	über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - insbesondere in beam-	(6)	Der Bü	über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - insbesondere in beam-	
b)	Angelegenheiten - zu entscheiden,  zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur		b)	Angelegenheiten - zu entscheiden,  zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur	
c)	durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,  über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu ei-		c)	durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,  über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu ei-	
d)	naten zu entscheiden,  Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,		d)	naten zu entscheiden,  Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,	
	a) b)	<ul> <li>Der Bürgermeister wird ermächtigt</li> <li>a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden,</li> <li>b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,</li> <li>c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,</li> <li>d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 €</li> </ul>	<ul> <li>Der Bürgermeister wird ermächtigt</li> <li>a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden,</li> <li>b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,</li> <li>c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,</li> <li>d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 €</li> </ul>	Der Bürgermeister wird ermächtigt  a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden,  b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,  c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,  d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 €	Der Bürgermeister wird ermächtigt  a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden, b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25,000 € Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,  c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25,000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25,000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,  d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25,000 €  d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25,000 €  d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25,000 €  d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25,000 €  d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25,000 €  d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25,000 €  d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25,000 €

	alte Fassung	alte Fassung neue Fassung		Bemerkungen	
e)	über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bis zu einem Wert von 25.000 € zu ent- scheiden,	е)	über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichts- ordnung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,	siehe Begründung zu § 3 Abs. 2 Buchst. c) der Zuständigkeitsordnung	
f)	über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,	f)	über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,		
g)	die Weisung zur amtsärztlichen Unter- suchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),	g)	die Weisung zur amtsärztlichen Unter- suchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),		
h)	das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stell- plätze abgelöst werden sollen,	h)	das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stell- plätze abgelöst werden sollen,		
i)	Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,	i)	Kredite im Rahmen der in der Haus- haltsatzung festgesetzten Beträge auf- zunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,		
j)	über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.	j)	über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.		

k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungssordnung für Auchtiekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaftungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.  Bekanntmachungsanordnung  Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  Bekanntmachungsanordnung  Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334 (3. Etage), eingesehen werden.	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249	Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer	Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer	
kannt gemacht.  bie in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249  kannt gemacht.  Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249	Bekanntmachungsanordnung	Bekanntmachungsanordnung	
graphische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während graphische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249			
	graphische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249	graphische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249	
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord- nung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,	/erfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord- lung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf lines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr	Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord- nung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr	

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
<ul> <li>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</li> <li>b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</li> <li>c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</li> <li>der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der</li> </ul>	beanstandet oder  d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der	
Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.  Eschweiler, 16.12.2005	Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.  Eschweiler,	
Bertram Bürgermeister	Bertram Bürgermeister	



FDP-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, D 52249 Eschweiler

Herrn Bürgermeister Rudi Bertram Johannes-Rau-Platz 1

D 52249 Eschweiler

Bürgermeister detStadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1 D 52249 Eschweiler Zimmer 179

02403/71547 Tel. 02403/71620 Fax

Email fdp-ratsbuero@eschweiler.de Intern. www.fdpeschweiler.de

Eschweiler, den 20.09.2007

Aufwandsentschädigung für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen § 21 (4) b) der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

gemäß § 21 (4) b) der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler ist der Ersatz auf 15 Fraktionssitzungen pro Jahr für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner linnen begrenzt.

Wir halten diese Begrenzung, die gemäß der GO NRW geregelt ist und auch heute nochmals in der dritten Lesung im Plenum des Landtages NRW bestätigt wurde, für zu niedrig angesetzt. In der Hauptsatzung ist allerdings eine Beschränkung vorzusehen.

Wir beantragen hiermit, dass diese Beschränkung auf 25 Fraktionssitzungen, analog § 11 (2) der Hauptsatzung des Kreises Aachen, angehoben wird.

Begründung: Der betreffende Personenkreis sollte nicht nur seinen direkten Arbeitsbereich abdecken sondern in die gesamte Arbeit der Fraktion eingebunden werden. Dies dient letztendlich dem besseren Verstehen der Arbeit und der Entscheidungen in der Kommune. Es ist deshalb unbillig, dass diese Mitglieder einer Fraktion nach Überschreiten von 15 Sitzungen ohne Entschädigung tätig werden müssen.

Wir bitten Sie deshalb das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Konstantin Théuer (Fraktionsvorsitzender) FK an:

SPD-Fraktion **CDU-Fraktion UWG-Fraktion** 

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion